

508/AE XX.GP

#### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

betreffend Novellierung des österreichischen Tiertransportgesetzes StraÙe

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Dezember 1996 den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten betreffend Übertretungen des TGSt wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Der Beschwerdeführer, Vorsitzender des Vorstandes der Raiffeisen Viehverwertung Garrel-Bösel-Cloppenburg eG, hatte die im österreichischen Tiertransportgesetz-StraÙe vorgesehene Transportdauer und -strecke (Gesamttransportdauer von sechs Stunden Lind eine Entfernung von 300 km auf Autobahnen) mehrmals wie folgt überschritten:

Gesamttransportdauer bis zur Anhaltung: 23 h 30 min

" 21 h 30 min

" 18 h

" 20 h 45 min

" 19 h 30 min

Entfernung mindestens 1017 km

717km

1200km

599 km

1017km

Begründet wird das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes damit, daß der Beschwerdeführer die Durchführung der Schlachtiertransporte als Vorsitzender des Vorstandes der Raiffeisen Viehverwertung Garrel-Bösel-Cloppenburg eG vom Sitz dieses Unternehmens in Deutschland durchführen ließ und somit nicht „im Inland gehandelt“ habe. Gemäß § 2 (1) VStG seien nämlich, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmen, nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar.

Dieses Urteil widerspricht eindeutig dem Schutzzweck des TGSt und auch der Weisung des zuständigen Bundesministers für Wirtschaft und Verkehr (Zl. 160.65612-1/6-95) an die Landeshauptmänner, wo es in 3.4. heißt:

„Transporte aus dem Ausland und in das Ausland

Wie bereits unter 3.1 ausgeführt, ist die Transportzeit und Strecke ab dem Beginn des Transports zu berechnen, dies gilt auch dann, wenn der Transport im Ausland begonnen hat oder im Ausland endet. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für in und ausländische Fahrzeuge gleichermaßen.

Ferner heißt es in Pkt. 3.6.2. der Weisung

Grenzüberschreitende Transporte aus dem Ausland :

Sofern die nach dem österreichischen Tiertransportgesetz erlaubte Transportzeit und/oder-strecke bei Grenzübertritt bereits überschritten ist, tritt .... Strafbarkeit ein, sobald österreichisches Territorium betreten wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat unverzüglich eine Regierungsvorlage zur Änderung des Tiertransportgesetzes-Straße vorzulegen, die im Sinne des § 2 (1) VStC ausdrücklich auch die Strafbarkeit von Tiertransporten normiert, bei denen ein Teil der Fahrtzeit und -strecke bereits im Ausland zurückgelegt wurde. In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.